

Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg

**für den Studiengang Master of Vocational Education für das
Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fach-
richtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
mit dem Abschluss Master of Education**

Vom 19. Februar 2018

Tag der Bekanntmachung im NBL. HS MBWK. Schl.-H. 2018 S. 17
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 20. Februar 2018

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 31.01.2018 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 19. Februar 2018 erfolgt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Master-Grad
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen
- § 6 Bereitstellung des Lehrangebots
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten
- § 10 Lehrveranstaltungsan- und -abmeldung, Prüfungsan- und -abmeldung
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten, ECTS
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 13 Überdenkungsverfahren

§ 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat

§ 15 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

§ 16 Widerspruchsverfahren

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

II. Modularisierung und Modulprüfungen

§ 18 Modularisierung und Lehrveranstaltungsarten

§ 19 Mitarbeit in Gremien

§ 20 Zulassung zu Prüfungen

§ 21 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen

§ 22 Durchführung von Prüfungen

§ 23 Bestehen von Prüfungen

§ 24 Organisation von Prüfungen

III. Master-Prüfung

§ 25 Master Thesis

§ 26 Umfang und Bestehen der Master-Prüfung

§ 27 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

§ 28 Ungültigkeit der Master-Prüfung

§ 29 Abschlussdokumente

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Fachspezifische Anlage 1: Teilstudiengang Berufspädagogik

Fachspezifische Anlage 2: Teilstudiengang Berufliche Fachrichtung
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

Fachspezifische Anlage 3: Teilstudiengang Dänisch

Fachspezifische Anlage 4: Teilstudiengang Deutsch

Fachspezifische Anlage 5: Teilstudiengang Englisch

Fachspezifische Anlage 6: Teilstudiengang Französisch

Fachspezifische Anlage 7: Teilstudiengang Geschichte

Fachspezifische Anlage 8: Teilstudiengang Kunst

Fachspezifische Anlage 9: Teilstudiengang Mathematik

Fachspezifische Anlage 10: Teilstudiengang Spanisch

Fachspezifische Anlage 11: Teilstudiengang Sport

Fachspezifische Anlage 12: Teilstudiengang Wirtschaft/Politik

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO) enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren des Studiengangs Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education an der Europa-Universität Flensburg. In den Fachspezifischen Anlagen der PStO sind die Inhalte und Anforderungen der Teilstudiengänge im Einzelnen geregelt.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education ist

- a) der Nachweis eines qualifizierten Bachelor-Abschlusses mit einem der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft entsprechenden Teilstudiengang im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten, einem im Bachelorstudium studierten allgemeinbildenden Fach gemäß der in § 5 Abs. 3 vorgegebenen zulässigen Teilstudiengänge im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten sowie bildungswissenschaftliche/berufspädagogische Anteile von mind. 50 Leistungspunkten, davon mindestens 25 Leistungspunkte Berufspädagogik und
- b) der Nachweis einer mindestens einjährigen Berufstätigkeit im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft bzw. eines mindestens einjährigen Betriebspraktikums im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung. Der Nachweis hierüber erfolgt spätestens zur Anmeldung der Master Thesis.

(2) Über die Einschlägigkeit des Bachelor-Abschlusses entscheidet die teilstudiengangsverantwortliche Person. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von max. 15 Leistungspunkten innerhalb von maximal zwei Semestern nachzuholen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung der Europa-Universität Flensburg.

(4) Der Nachweis eines Bachelor-Abschlusses gemäß Absatz 1 ist vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2 spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist eine Auflagenzulassung zu widerrufen und eine eventuell bereits erfolgte Immatrikulation rückgängig zu machen.

(5) Bestehen im Studiengang nach § 1 Abs. 1 Zulassungsbeschränkungen, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Das Hochschulauswahlverfahren wird geregelt durch die Hochschulauswahlsatzung der Europa-Universität Flensburg.

§ 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Master-Grad

(1) Im Rahmen des Studiengangs Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education sollen sich die Studierenden wissenschaftliche Erkenntnisse und anwendungsbezogene Inhalte der Teilstudiengänge nach § 5 sowie Grundlagen für eine professionelle pädagogische und unterrichtliche Reflexions- und Handlungsfähigkeit aneignen. Im Studienverlauf sollen die Studierenden fachwissenschaftliche, fach- und berufsfelddidaktische sowie berufspädagogische Kompetenzen in Bezug auf Reflexionsfähigkeit von und Handlungsfähigkeit in pädagogischen Situationen und kommunikative Kompetenzen erarbeiten.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums wird von der Europa-Universität Flensburg der akademische Grad „Master of Education (M.Ed.)“ verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul umfasst i.d.R. 5 oder 10 Leistungspunkte (entsprechend durchschnittlich 150 bzw. 300 Stunden Arbeitszeit). Module mit 10 Leistungspunkten können sich über zwei Semester erstrecken. Der Umfang der Master Thesis ist in § 25 Absatz 1 geregelt.

(3) Der angenommene Gesamtarbeitsaufwand (Workload) beträgt für die Studierenden pro Semester 900 Stunden. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt ihre Gesamtarbeitszeit 3.600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(4) Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden erworben, wenn das gesamte Modul mit allen vorgesehenen Leistungen erfolgreich absolviert wurde. Zum Workload eines Moduls zählen in der Regel die Präsenzzeit in den zum Modul gehörigen Lehrveranstaltungen sowie die Selbstlernzeit (Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen) und die Vorbereitung auf und Teilnahme an der Modulprüfung.

(5) Während des Studiums ist ein Praktikum (Praxissemester) abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung des Studiengangs Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education.

§ 5 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

(1) Im Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education sind folgende Teilstudiengänge zu studieren:

- 1.) Berufspädagogik
- 2.) Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
- 3.) Ein Teilstudiengang gemäß Abs. 3. Dieser Teilstudiengang schließt an den entsprechenden Teilstudiengang des Bachelor-Studiums an.

(2) Die Studienordnungen der Teilstudiengänge Berufspädagogik sowie der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft und der wählbaren allgemeinbildenden Fächer (Abs. 3) sind als Fachspezifische Anlagen dieser Prüfungsordnung beigelegt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Ordnung.

(3) Die im Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education wählbaren allgemeinbildenden Fächer sind die folgenden Teilstudiengänge des Studiengangs Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education:

- 1.) Dänisch
- 2.) Deutsch
- 3.) Englisch
- 4.) Französisch
- 5.) Geschichte
- 6.) Kunst
- 7.) Mathematik
- 8.) Spanisch
- 9.) Sport
- 10.) Wirtschaft/Politik

(4) Der Teilstudiengang Berufspädagogik umfasst 20 Leistungspunkte. Die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft umfasst 35 Leistungspunkte. Das allgemeinbildende Fach umfasst 30 Leistungspunkte. Für das Praxissemester sind zusätzlich 15 Leistungspunkte und für die Master Thesis 20 Leistungspunkte angesetzt.

§ 6 Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Europa-Universität Flensburg stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Prüfungen innerhalb der in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(2) Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle im Modulkatalog aufgeführten Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs tatsächlich angeboten werden.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes, des nichtwissenschaftlichen Dienstes und der Gruppe der Studierenden an. Der Senat kann für den Prüfungsausschuss weitere Mitglieder der Hochschulverwaltung dauerhaft mit beratender Funktion bestellen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Europa-Universität Flensburg gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, diejenige des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrem Kreise eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für den

Fall, dass die oder der Vorsitzende verhindert oder aus ihrem oder seinem Amt ausgeschieden ist. Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung in Prüfungsangelegenheiten.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt im Zusammenwirken mit den Instituten sicher, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Er legt die erforderlichen Fristen fest. Zu diesem Zweck sind die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. Den Kandidatinnen und Kandidaten müssen für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, der Abnahme mündlicher Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der (Amts-)Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben des Servicezentrums für Prüfungsangelegenheiten.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) der Europa-Universität Flensburg sowie andere hauptamtlich an der Europa-Universität Flensburg Lehrende berechtigt und verpflichtet.

(2) Als Prüferin oder Prüfer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer beteiligt, muss mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Über im Einzelfall erforderliche Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer).

(3) Bei der Bewertung einer Master Thesis muss eine Prüferin oder ein Prüfer eine hauptamtlich in der Lehre tätige Hochschullehrerin (Professorin oder Juniorprofessorin) bzw. ein hauptamtlich in der Lehre tätiger Hochschullehrer (Professor oder Juniorprofessor) sein.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für Prüfungsrechtigte einer anderen Hochschule kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Instituts eine Ausnahmegenehmigung für den Einsatz als Zweitprüferin oder Zweitprüfer erteilt werden.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen bestehen, die im Studium an der Europa-Universität Flensburg zu erbringen sind. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Das Verfahren der Anerkennung wird den Studierenden in geeigneter Weise bekanntgemacht.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Prüfungsleistungen wird die anerkannte Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet. Eine Kennzeichnung anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen in den Abschlussdokumenten ist zulässig.

(4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, sind die in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben.

(5) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen, die im Studium zu erwerben sind, nachgewiesen ist. Bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte können angerechnet werden. Dabei sind die in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Leistungspunkte zu vergeben. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig.

§ 10 Lehrveranstaltungsan- und -abmeldung, Prüfungsan- und -abmeldung

(1) Zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen müssen die Studierenden sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten festgelegten Form anmelden.

(2) Die An- und Abmeldung zu einer Prüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Abweichend von Satz 1 ist die An- und Abmeldung zu Wiederholungsprüfungen nur innerhalb der von dem Prüfungsausschuss bestimmten und in dem allgemeinen Zeit-, Termin- und Fristenplan der Europa-Universität Flensburg bekanntgegebenen Anmeldefrist zulässig. Abweichend von Satz 1 hat weiter die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung für nicht bestandene Hausarbeiten im jeweiligen Einzelfalle durch das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten zu erfolgen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten, ECTS

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der ersten Spalte der folgenden Tabelle zu verwenden:

Einzelnote	Notenbezeichnung		
	Gesamtnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7 4,0	3,6 – 4,0	Ausreichend	Sufficient
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Sind in einem Modul zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, wird die Prüfungsnote für das Modul aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfungsleistungen gebildet. Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, wird die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten beider Prüfenden gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Einzelnoten mindestens die Note 4,0 ergibt. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Die Fachnoten der Teilstudiengänge sind, in Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS), in den Abschlussdokumenten zusätzlich im Verhältnis zur Notenverteilung zweier vorangegangener Abschlussjahrgänge der jeweiligen Teilstudiengänge darzustellen. Hierbei ist die Größe der Vergleichskohorte anzugeben.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten.

(6) Mündliche Prüfungen werden durch zwei Prüfende bewertet oder durch eine Prüferin oder einen Prüfer und eine sachkundige Beisitzerin oder einen sachkundigen Beisitzer. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(7) Die Begründung der Prüfungsbewertung ist mit den sie tragenden Erwägungen, soweit die Begründung nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, zu dokumentieren und dem Prüfling auf Anfrage mitzuteilen.

(8) Für die Teilstudiengänge werden jeweils separate Gesamtnoten gebildet. Hierfür wird das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten des jeweiligen Teilstudiengangs errechnet. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(9) Die Gesamtnote für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Gesamtnoten der Teilstudiengänge und der Master Thesis. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Bestandene Modulprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

(2) Nicht erfolgreich absolvierte Pflichtmodule sowie nicht bestandene Modulprüfungen müssen wiederholt werden.

(3) Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Nach zweiter erfolgloser Wiederholung der Modulprüfung gilt der Teilstudiengang als endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses erteilt der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Vor der Erstellung des Bescheides erhält die oder der Studierende die Möglichkeit, auch in Bezug auf die zum endgültigen Nichtbestehen führende Prüfungsleistung ein Überdenkungsverfahren anzustrengen (§ 13).

(4) Gegen Prüfungsbewertungen, die zum endgültigen Nichtbestehen eines Teilstudiengangs führen, kann nach § 16 Widerspruch eingelegt werden.

(5) Zwischen der Mitteilung eines Prüfungsergebnisses und dem Wiederholungstermin dieser Prüfung muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen.

§ 13 Überdenkungsverfahren

(1) Studierende, die mit der Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung nicht einverstanden sind, müssen dies unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einem Monat nach gemäß § 22 Abs. 5 erfolgter Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dem Prüfungsausschuss schriftlich mitteilen.

(2) Die Einwendung muss substantiiert sein, d. h. konkret und nachvollziehbar begründet werden. Sie kann sich

- a) gegen den Bewertungsvorgang an sich richten oder
- b) fachspezifischer Art sein.

Eine pauschale Kritik an der Bewertungspraxis ist unerheblich.

(3) Der Prüfungsausschuss übermittelt das Anliegen der oder dem oder den Prüfenden.

(4) Die entsprechenden Prüfenden sind verpflichtet, ihre Bewertungsentscheidung innerhalb von vier Wochen zu überdenken. Das Ergebnis ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(5) Der Prüfungsausschuss informiert die Studierende oder den Studierenden über das Ergebnis des Überdenkungsprozesses.

(6) Die Verfahrensunterlagen sind bis drei Monate nach Ablauf der letzten möglichen Widerspruchs- oder Klagefrist gegen die Endnote des Studiums aufzubewahren.

(7) Das Überdenkungsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 14 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Plagiat

(1) Zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen müssen die Studierenden sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten festgelegten Form anmelden.

(2) Die An- und Abmeldung zu einer Prüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(3) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat von ihrer oder seiner Modulprüfung nach Frist der Abmeldung oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumt sie oder er den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, es liegt ein triftiger Grund vor. Ob ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist am Prüfungstag ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes bis 14 Jahren gleich.

(4) Bei lang andauernder und wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(5) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat die Ergebnisse ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung ist die bzw. der Betroffene zu hören. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung verstoßen hat, kann durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Kandidatin bzw. den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg. Als schwerwiegender Fall der Täuschung wird grundsätzlich jedwede Form des Plagiats sowie die Auftragsarbeit durch Dritte verstanden. Wird das Vorliegen eines Plagiats durch den Prüfungsausschuss festgestellt, verliert die betreffende Kandidatin bzw. der betreffende Kandidat das Anrecht auf eine Wiederholungsprüfung im selben und im unmittelbar darauf folgenden Semester. Außerdem kann die Kandidatin bzw. der Kandidat durch Beschluss des Prüfungsausschusses von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen im Studiengang ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg.

(6) Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Anerkennung besonderer Bedürfnisse

(1) Den besonderen Bedürfnissen von Studierenden ist gemäß § 3 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Nr. 14, Abs. 4 HSG Rechnung zu tragen.

(2) Ist eine Studierende oder ein Studierender wegen einer Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, ist die Bearbeitungsdauer angemessen zu verlängern oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen. Der Krankheit der bzw. des Studierenden ist die Betreuung oder Pflege eines Kindes bis zum Alter von 14 Jahren oder die Pflege einer oder eines Angehörigen gleichgestellt.

(3) Die Inanspruchnahme von Fristen nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach den gesetzlichen Regelungen über die Elternzeit wird gewährleistet.

(4) In allen Fällen nach den Absätzen 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag; die Erfüllung der Voraussetzungen ist in geeigneter Form nachzuweisen. Aus der Beachtung der Vorschriften nach Absätzen 2 und 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen.

§ 16 Widerspruchsverfahren

(1) Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser und den Bestimmungen des jeweiligen Teilstudiengangs getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 110 LVwG bekannt zu geben. Gegen diese Verwaltungsakte kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiell Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert dieser die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung vom richtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(4) Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (5) Der Widerspruchsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf formlosen Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Akteneinsicht nach Abs. 1 wird bei der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer beantragt.
- (3) Bis zu fünf Jahre nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf formlosen Antrag Einsicht in ihre oder seine Master Thesis und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gewährt.
- (4) Der Antrag nach Abs. 3 ist bei der Leiterin oder bei dem Leiter des Servicezentrums für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Diese oder dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Modularisierung und Modulprüfungen

§ 18 Modularisierung und Lehrveranstaltungsarten

- (1) Durch Modularisierung wird das Curriculum (das Qualifikationsziel) eines Teilstudiengangs in Teileinheiten (Module) gegliedert. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene, inhaltliche Einheit des Studiums, die abgeprüft werden kann und mit Leistungspunkten versehen ist.
- (2) Ein Modul kann aus mehreren Lehrveranstaltungen gleichen oder unterschiedlichen Typs bestehen, die gemeinsam den Erwerb der vorgesehenen Kompetenzen ermöglichen.
- (3) Für das Studium und das Erreichen des Master-Grades ist, soweit nicht vorbehalten der Bestimmungen des § 52 Abs. 12 HSG bei einzelnen Lehrveranstaltungen eine Teilnahme der Studierenden verpflichtend als Voraussetzung für Prüfungsleistungen geregelt ist, die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module und deren Vorbereitung empfehlenswert und die – gegebenenfalls auch eigenständige – Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie die Vorbereitung und Erbringung der vorgesehenen Prüfungsleistungen erforderlich.
- (4) Lehrveranstaltungsarten sind:
- a) Seminar (S): Kernelement ist der wissenschaftlich fundierte Diskurs über einen definierten Themenkomplex, an dem sich die oder der Lehrende und die Studierenden aktiv beteiligen. Ziel ist der Erwerb vertieften Fachwissens in diesem Themengebiet und die Einübung des wissenschaftlichen Diskurses. Mögliche Arbeitsformen sind z. B. literaturbasierte oder praxisorientierte Diskussion, vorbereitet durch kollektiv oder in Einzelarbeit erstellte Thesenpapiere, Vorbereitung und Halten von Referaten oder anderen Präsentationen durch die Studierenden sowie die anschließende Diskussion des Präsentierten im Seminar.

b) Vorlesung (V): Kernelement ist der Vortrag des oder der Lehrenden. Ziel ist in der Regel das Verständnis größerer Stoffgebiete, Theorien und Zusammenhänge. Die Studierenden bereiten die Vorlesung mit Hilfe von Mitschriften, Skripten und/oder wissenschaftlicher Literatur vor und nach.

c) Übung (Ü): Kernelement ist die eigenständige Erarbeitung, Anwendung, Diskussion und Verfestigung des Stoffs durch die Studierenden.

Weitere Lehrveranstaltungsformen können in den fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

(5) Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch; im Teilstudiengang Dänisch auch Dänisch, im Teilstudiengang Englisch auch Englisch, im Teilstudiengang Französisch auch Französisch, im Teilstudiengang Spanisch auch Spanisch. Bei Bedarf können auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein.

§ 19 Mitarbeit in Gremien

Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Hochschule nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Bei zeitlicher Überschneidung von Lehrveranstaltungen mit Gremiensitzungen sind sie für die Teilnahme an der Gremiensitzung in der Lehrveranstaltung entschuldigt. Die Studierenden setzen die Lehrenden hiervon vor Teilnahme an der Gremiensitzung rechtzeitig in Kenntnis.

§ 20 Zulassung zu Prüfungen

(1) An Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang nicht verwirkt hat. Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen beziehungsweise der Master Thesis müssen erfüllt sein.

(2) Personen, die den gleichen oder einen vergleichbaren Studiengang an der Europa-Universität Flensburg oder an einer anderen Hochschule abgeschlossen haben, dürfen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen.

§ 21 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen dienen dem Nachweis des Lernerfolgs innerhalb eines Moduls. Die Wahl der Prüfungsform orientiert sich am Qualifikationsziel des Moduls. In der Regel wird jedes Modul mit einer Prüfung abgeschlossen; hiervon abweichende Regelungen sind in den Fachspezifischen Anlagen zu treffen.

(2) In der Regel wird die Prüfungsleistung durch die Prüferin oder den Prüfer – und im Fall einer mündlichen Prüfung zusätzlich durch eine Beisitzerin oder einen Beisitzer – benotet. Wiederholungsprüfungen sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 8 zu bewerten.

(3) Prüfungsleistungen können mündlich, schriftlich, mit Hilfe anderer Medien oder im Rahmen einer Klausur erbracht werden. Die Form der jeweiligen Modulprüfung ist in der Fachspezifischen Anlage des Teilstudiengangs festgelegt, sie entspricht dem Qualifikationsziel des Moduls, das in der Modulbeschreibung genannt wird. Ist für ein Modul mehr als eine mögliche Prüfungsform vorgesehen, so ist die tatsächliche Prüfungsform von der oder dem

Lehrenden spätestens in der zweiten Sitzung der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist verbindlich, sie ist in geeigneter Form schriftlich zu dokumentieren.

(4) Folgende Prüfungsformen sind möglich:

a) Mündliche Prüfungsleistungen: Gespräch oder Vortrag mit Diskussion über einen Themenkomplex, der im Modul erarbeitet wurde. Der Prüfling zeigt, dass er über breites Grundlagenwissen verfügt, die größeren Zusammenhänge des Prüfungsbereiches kennt und spezielle Fragen hierzu argumentativ begründet beantworten kann. Mündliche Prüfungsleistungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung oder im Rahmen einer Lehrveranstaltung erbracht werden. Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden.

b) Schriftliche Prüfungsleistungen: In der Regel selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung, vorzulegen in der vorgegebenen schriftlichen Form.

c) Prüfungsleistungen in Form anderer Medien: In der Regel selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung mit Hilfe von technischen, künstlerischen oder anderen Medien, vorzulegen in der vorgegebenen Form.

d) Klausur: Eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Der Prüfling weist nach, dass er vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig, in begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln lösen kann.

(5) Modulprüfungen können schriftliche, mündliche und mediale Elemente kombinieren. Bei der Ausgestaltung der Prüfungsanforderungen ist die hierfür zur Verfügung stehende Arbeitszeit (Workload) zu beachten.

(6) Mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen werden von zwei Prüfenden oder einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzenden oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt.

(7) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten jeweils unmittelbar im Anschluss an diese Prüfung mündlich bekannt zu geben.

(8) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

(9) Schriftliche Prüfungsleistungen können – mit Ausnahme der Master Thesis – als Gruppenarbeiten erbracht werden. Die Beiträge der einzelnen Studierenden müssen hierbei deutlich kenntlich gemacht werden und sich getrennt bewerten lassen.

(10) In allen schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, als Zitat gekennzeichnet werden. Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. Auch bei sinngemäßer Übernahme von Argumenten und Paraphrasierung von Texten und anderen Quellen ist die Belegstelle anzugeben.

(11) Alle schriftlichen Arbeiten (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) müssen abschließend die nachfolgende schriftliche und eigenhändig von der oder dem Studierenden zu unterzeichnende Versicherung enthalten:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.“

§ 22 Durchführung von Prüfungen

(1) Prüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern festgelegten Form zu den von ihnen entsprechend den Prüfungszeiträumen festgelegten Terminen statt.

(2) Studierende sollen pro Tag höchstens zwei Prüfungen absolvieren.

(3) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen daran gehindert ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern und nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Frist oder in anderer Form erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss kann hierfür die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin oder dem Kandidaten verlangen.

(4) Das Prüfungsergebnis sowie der erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Abschluss einer Prüfungsleistung wird dem Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

(5) Die Prüfungsergebnisse sowie erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Abschlüsse von Prüfungsleistungen werden den Studierenden ortsüblich bekannt gegeben. Die Bekanntgabe mittels elektronischer Konten ist zulässig.

(6) Im Falle des Bestehens einer Modulprüfung werden deren Leistungspunkte dem Leistungspunktekonto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten sollen die Kandidatinnen und Kandidaten jederzeit Einblick in den Stand ihres Kontos nehmen können.

§ 23 Bestehen von Prüfungen

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurde. Näheres regelt § 11.

§ 24 Organisation von Prüfungen

Ort und Zeit von Klausuren und mündlichen Prüfungen müssen von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben werden. Zu jeder Prüfung ist ein An- und Abmeldezeitraum festzulegen, es gilt § 10 Abs. 2.

III. Master-Prüfung

§ 25 Master Thesis

(1) Die Master Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs mit den erforderlichen Methoden im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Mit einer bestandenen Master Thesis werden 20 Leistungspunkte erworben.

(2) Die Master Thesis wird von einer Betreuerin oder einem Betreuer betreut und von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern unabhängig voneinander bewertet. Die Betreuerin oder der Betreuer ist zugleich Gutachterin oder Gutachter. Das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten leitet die Master Thesis nach deren Abgabe unverzüglich den Gutachterinnen oder Gutachtern zu. Lehrbeauftragte dürfen keine Master Thesis betreuen.

(3) Das Thema der Master Thesis ist mit der gewählten Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren, dem Prüfungsausschuss schriftlich zur Kenntnis zu geben und von diesem zu genehmigen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie oder er rechtzeitig ein Thema für eine Master Thesis erhält und deren fachliche Betreuung gewährleistet ist.

(4) Die Master Thesis soll in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern.

(5) Das Thema kann nur ein Mal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Genehmigung zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe, von der oder dem Studierenden zu beantragen. Erfolgt dies nicht, ist die Master Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(6) Am Ende der Master Thesis (entsprechend im Falle einer zulässigen Gruppenarbeit der jeweils entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit) hat die oder der Studierende gesondert und schriftlich die nachfolgende und eigenhändig zu unterzeichnende Versicherung abzugeben:

„Hiermit versichere ich ausdrücklich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Ich versichere insbesondere ausdrücklich, dass ich bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit keine Dienstleistungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen, gleich welcher Art, von Ghostwriter-Agenturen bzw. vergleichbaren Dienstleistungsanbietern oder sonstigen Dritten, gleich ob

entgeltlich oder unentgeltlich, in Anspruch genommen habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus gedruckten, elektronischen oder anderen Quellen entnommene oder entlehnte Textstellen sind von mir eindeutig als solche gekennzeichnet worden.

Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Versicherung nicht nur zur Bewertung der vorgelegten Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend (5,0)“, sondern in schwerer wiegenden Fällen zu weiteren Maßnahmen der Europa-Universität Flensburg bis zur Exmatrikulation führen können.

Mir ist bekannt, dass die Arbeit digital gespeichert und durch eine Anti-Plagiatssoftware überprüft werden kann. Sowohl mit der Datenspeicherung als auch mit der Überprüfung meiner Arbeit durch den Einsatz einer Anti-Plagiatssoftware erkläre ich mich einverstanden.“

(7) Die Master Thesis ist in dreifacher Ausfertigung fristgemäß im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten in schriftlicher und elektronischer Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Master Thesis nicht fristgerecht abgegeben, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Nach Ablauf des Begutachtungszeitraums wird die Master Thesis zur Archivierung digital im Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten gespeichert. Näheres ist in der Verfahrensdokumentation zur digitalen Archivierung von Abschlussarbeiten geregelt.

(8) Die Master Thesis ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Gesamtnote errechnet sich als Mittelwert der Einzelnoten der beiden Gutachten. Ergibt sich ein Mittelwert größer als 4,0, ist im Falle voneinander abweichender Einzelnoten vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Diese oder dieser entscheidet verbindlich darüber, ob die betreffende Master Thesis als „ausreichend“ (4,0) gewertet wird. Weichen zwei mindestens zu einem Bestehen führende Benotungen um mehr als zwei Noten voneinander ab, beauftragt der Prüfungsausschuss eine fachlich zuständige Hochschullehrerin oder einen fachlich zuständigen Hochschullehrer mit der Erstattung eines dritten Gutachtens. Diese Bewertung ist endgültig.

(9) Eine nicht bestandene Master Thesis kann zwei Mal wiederholt werden. Das neue Thema ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der ersten Master Thesis dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, ist der Prüfungsausschuss vor Ablauf der sechswöchigen Frist zu informieren. Absatz 3 findet dann entsprechende Anwendung. Wird das neue Thema nicht fristgerecht eingereicht, ist auch die wiederholte Master Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(10) Eine Rückgabe des neuen Themas bei einer im Wiederholungsfalle zu bearbeitenden Master Thesis innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zuvor bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Master Thesis bzw. im Falle der zweiten Wiederholung der Master Thesis bei der im Erstversuch und Erstwiederholungsversuch erfolgten Anfertigung ihrer oder seiner Master Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 26 Umfang und Bestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

- a) den erforderlichen Modulprüfungen in den Teilstudiengängen des Studiengangs Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der

beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education,

b) der Praxisphase (näher geregelt in der Praktikumsordnung des Studiengangs) sowie

c) der Master Thesis.

Insgesamt müssen 120 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle in Abs. 1 genannten Prüfungen bestanden und die erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

§ 27 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

a) eine der vorgesehenen Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist oder

b) der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verwirkt wurde oder

c) die angefertigte Master Thesis im dritten Versuch nicht bestanden ist.

(2) Über die nicht bestandene Prüfung oder den Verlust des Prüfungsanspruches wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Es gilt § 16.

(3) Studierende, die die Europa-Universität Flensburg ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 28 Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung gemäß § 14 getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffene Note oder die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium der Europa-Universität Flensburg.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffende Kandidatin oder der betreffende Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Abschlussdokumente bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss nach rechtlicher Bewertung durch das Präsidium, ob dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt ist. Die Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

(3) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtigen Abschlussdokumente sind einzuziehen und ggf. neue zu erstellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 29 Abschlussdokumente

(1) Über die bestandene Prüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat spätestens vier Wochen nach Eingang des gemäß Abs. 5 für die Ausstellung der Abschlussdokumente zu

stellenden Antrags ein Zeugnis. In dieses Zeugnis ist unter Angabe der studierten Teilstudiengänge und deren Teil-Gesamtnote das Thema und die Note der Master Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem es ausgestellt wird. Zusätzlich wird in das Zeugnis das Datum des Tages aufgenommen, an dem die letzte Prüfungsentscheidung ergangen ist. Es ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) Mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 3 Abs. 2 beurkundet. Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Europa-Universität Flensburg oder ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter unterschrieben und mit dem Siegel der Europa-Universität Flensburg versehen.

(3) Ist die Gesamtnote besser als 1,2, wird die Urkunde mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Kandidatin oder der Kandidat durch das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten eine Notenübersicht („Transcript of Records“) sowie ein in englischer Sprache ausgestelltes „Diploma Supplement“ mit dem Datum des Zeugnisses. In der Notenübersicht werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen.

(5) Die Ausstellung der Abschlussdokumente ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten beim Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten elektronisch unter der gültigen E-Mail-Adresse zu beantragen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 19. Februar 2018

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident

**Fachspezifische Anlage 1 [Berufspädagogik]
zur Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität
Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt
an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und
Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education vom 19.
Februar 2018**

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Berufspädagogik.

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Berufspädagogik mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft sowie dem allgemeinbildenden Fach, das im Bachelor-Studium studiert wurde, kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Berufspädagogik ist der vertiefte berufsbildungswissenschaftliche Kompetenzaufbau. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Unterrichts-, Bildungs- und Sozialisationsprozesse in berufsbildenden Schulen sowie an anderen Lernorten beruflicher Bildung begründet zu planen und zu gestalten sowie berufliche Qualifizierungs- und Bildungsprozesse in ihrer Gesamtheit zu begleiten. Sie können ihr berufspädagogisches Fachwissen handlungsorientiert einsetzen, besitzen professionelles Selbstverständnis, sind selbstreguliert und kritisch reflektiert. Dabei berücksichtigen sie Aspekte sozialer Ungleichheit und die zumeist heterogenen (berufs-)bildungsbiographischen Entwicklungsverläufe von Lernenden.

Die Absolventinnen und Absolventen des Teilstudiengangs kennen gegenwärtige Problemfelder der Berufspädagogik, können diese mit Hilfe von einschlägigen berufsbildungswissenschaftlichen Theorien einer kritischen Analyse unterziehen und für ausgewählte Probleme alternative Lösungsstrategien entwerfen. Sie sind in der Lage, die Entwicklung von Arbeit, Beruf sowie Aus- und Weiterbildung im Kontext gesellschaftlicher Spannungsfelder einzuordnen und Anforderungen für die berufliche Bildung abzuleiten. Ziel ist es, das deutsche Berufsbildungssystem im internationalen Vergleich kritisch einordnen zu können. Ergänzend zur berufsfachlichen Spezialisierung beherrschen die Absolventinnen und Absolventen Methoden und Maßnahmen einer inklusiven beruflichen Didaktik und können sich mit Strukturen beruflicher Integrationsförderung reflektiert auseinandersetzen.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Berufspädagogik sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 20 Leistungspunkte zu erwerben. Im 4. Semester wird die Master Thesis erstellt.

Empfohlener Studienverlauf:

1	M 1: Inklusion und Beruf	EHW		Allgemeinbildendes Fach	
2	M 2: Theorien beruflicher Bildung	EHW		Allgemeinbildendes Fach	
3	M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar Berufliche Bildung	EHW	Praxissemester		Allg.bi. Fach
4	M 4: Perspektiven auf berufliche Bildung	Master Thesis			EHW

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Berufspädagogik

Im Teilstudiengang Berufspädagogik werden die in § 18 der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Berufspädagogik

Neben den in der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Prüfungsarten angewendet.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
M 1: Inklusion und Beruf	1 S: 2 SWS 1 Ü: 1 SWS	Hausarbeit (20 Seiten) oder Referat (45 Minuten)	5
M 2: Theorien beruflicher Bildung	2 S: je 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder Hausarbeit (20 Seiten)	5
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar Berufliche Bildung	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist, entweder in der Berufspädagogik oder in der beruflichen Fachrichtung, ein begleitendes Portfolio zu erstellen und eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 4: Perspektiven auf berufliche Bildung	2 S: je 2 SWS	Hausarbeit (20 Seiten) oder Referat (45 Minuten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
M 5: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Umfang: 60-80 Seiten, Bearbeitungszeit: 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 2 [Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft]
zur Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg
für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden
Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
mit dem Abschluss Master of Education vom 19. Februar 2018**

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education für die berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft.

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education muss die oben bezeichnete berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Teilstudiengang Berufspädagogik sowie dem allgemeinbildenden Fach, das im Bachelor-Studium studiert wurde, kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Berufliche Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft ist der Erwerb der fachlichen, berufsfelddidaktischen, methodischen und sozialen Kompetenzen und Qualifikationen, die sowohl für das Lehramt an berufsbildenden Schulen als auch für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft erforderlich sind.

Der Teilstudiengang zielt auf die Befähigung, die Anforderungen der beruflichen Bildung zu erfüllen und curriculare Planung sowie Lernprozesse und Reflexion von Unterricht in berufsbildenden Schulen im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft eigenständig durchzuführen.

Die Absolventinnen und Absolventen des Teilstudiengangs sind in der Lage, Heterogenität insbesondere im Hinblick auf Transkulturalität in Arbeit und Beruf sowohl für schulische, betriebliche als auch gesellschaftliche Kontexte als eine Grundlage des professionellen Handelns aufzugreifen und im Lernprozess wertschätzend zu nutzen.

Die Absolventinnen und Absolventen beherrschen die fachwissenschaftlich vertieften Grundlagen gewerblich-technischer und dienstleistungsorientierter Zugänge zu den beruflichen Anforderungen des Berufsfeldes und haben sich in lebensmitteltechnologischen, gastgewerblichen und lebensmittelhandwerklichen Kontexten qualifiziert. Ihre fachwissenschaftlichen Kompetenzen können sie handlungsorientiert einsetzen.

§ 4 Studienverlauf

In der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft sind in der Regel vom 1. bis 4. Semester 35 Leistungspunkte zu erwerben. Im 4. Semester wird die Master Thesis erstellt.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Berufspädagogik	M 1: Lernfeldorientierter Unterricht im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft I	M 2: Allgemeine Lebensmitteltechnologie I	M 3: Transkulturelle Arbeit und Bildung im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft	Allg.bi. Fach
2	Berufspädagogik	M 4: Lernfeldorientierter Unterricht im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft II	M 5: Allgemeine Lebensmitteltechnologie II	Allgemeinbildendes Fach	
3	Berufspädagogik	M 6: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar Berufliche Bildung	Praxissemester		Allg.bi. Fach
4	Berufspädagogik	M 7: Spezialisierung im Gastgewerbe und im Lebensmittelhandwerk	Master Thesis		

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen in der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

In der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft werden die in § 18 der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen in der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft

Neben den in der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) in § 21 sowie § 25 erläuterten Prüfungsformen wird in der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft die folgende Prüfungsart angewendet:

- Portfolio mit Präsentation: Eine Gruppe von i.d.R. drei Studierenden analysiert und plant über ein Semester ein Lernfeld, wählt geeignete Lernumgebungen aus und erarbeitet einen zugehörigen Curriculumsplan. Das Arbeitsergebnis wird in der Lehrveranstaltung in einer 45minütigen Gruppenpräsentation (15 Min. pro Person) vorgestellt und diskutiert.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Lernfeldorientierter Unterricht im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft I	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (12-15 Seiten)	5
M 2: Allgemeine Lebensmitteltechnologie I	1 V: 2 SWS	Klausur (60 Minuten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 3: Transkulturelle Arbeit und Bildung im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft	1 S: 2 SWS	Referat (10 Minuten) mit Thesenpapier	5
M 4: Lernfeldorientierter Unterricht im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft II	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	Portfolio mit Präsentation (15 Minuten pro Person)	5
M 5: Allgemeine Lebensmitteltechnologie II	1 V: 2 SWS	Klausur (60 Minuten)	5
M 6: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar Berufliche Bildung	1 S: 2 SWS	Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist, entweder in der Berufspädagogik oder in der beruflichen Fachrichtung, ein begleitendes Portfolio zu erstellen und eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 7: Spezialisierung im Gastgewerbe und im Lebensmittelhandwerk	2 V: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	5
M 8: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Umfang: 60-80 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 3 [Dänisch]
zur Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität
Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt
an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und
Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education vom 19.
Februar 2018**

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Dänisch.

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Dänisch mit dem Teilstudiengang Berufspädagogik sowie der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Dänisch ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Das im Bachelor-Studium erworbene Wissen und die methodische Kompetenz werden vertieft und erweitert. Schwerpunkte bilden methodische, didaktisch-kommunikative und interdisziplinäre Fragestellungen, die auf unterrichtsnahe Themen bezogen sind. Die Veranstaltungen zielen auf die Befähigung, Lernprozesse sowie fachlich-kommunikative Vermittlungsaufgaben zu planen, durchzuführen und kritisch zu reflektieren.

Im sprachlichen Bereich erweitern die Studierenden ihr Fachwissen in ausgewählten Bereichen der dänischen Sprache und entwickeln ein vertieftes fachdidaktisches Wissen zur Entwicklung und Förderung kommunikativer Sprachkompetenz und Sprachlernkompetenz von Schülerinnen und Schülern. Sie verfügen über Wissen zur theoriegeleiteten Analyse von Lehr- und Lernmaterialien und vertiefen ihre Kenntnisse von Theorien des Sprachlehrens und -lernens. Inhaltliche Schwerpunkte bilden besondere Züge der dänischen Sprache, die für deutschsprachige Lerner besondere Herausforderungen darstellen sowie die Lernaltersentwicklung im Spannungsfeld zwischen Zweit- und Fremdsprache.

Ziel des Teilstudiengangs ist es weiterhin, die angehenden Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen in die Lage zu versetzen, zielgruppengerechte Vermittlungsaufgaben und Projekte im Literatur-, Kultur- und Medienbereich sowohl selbstständig als auch in interdisziplinärer, kollegialer Zusammenarbeit zu gestalten, durchzuführen und zu evaluieren. Die Lehrkräfte sind in der Lage, komplizierte fachliche Inhalte durch Adaptationsstrategien zielgruppengerecht zu transformieren und zwar unter spezifischer Berücksichtigung der vorhandenen sprachlichen, bilingualen, kulturellen oder multikulturellen Rahmenbedingungen und Ansprüche, die mit der pädagogischen und fachdidaktischen Tätigkeit verbunden sind.

Erkenntnis sprachlicher und kultureller Zusammenhänge im historischen Kontext wird durch Form- und Inhaltsanalysen älterer dänischer Texte erreicht.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Dänisch sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Berufspädagogik	EHW		M 1: Dänische Literatur: Rezeptions- und Kulturanalyse; Literaturdidaktik	M 2: Dänische Sprachwissenschaft: Besondere Schwierigkeiten der dänischen Sprache
2	Berufspädagogik	EHW	M 3: Literatur- und Kulturwissenschaft	M 4: Sprachlehr- und Sprachlernforschung	M 6: Sprachgeschichte und dänische Literatur vor 1750
3	Berufspädagogik	EHW	Praxissemester		M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar
4	Berufspädagogik	EHW	Master Thesis		

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Dänisch

Im Teilstudiengang Dänisch werden die in § 18 der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Dänisch

Im Teilstudiengang Dänisch werden die in § 21 der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) vorgesehenen Prüfungsformen angeboten.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Dänische Literatur: Rezeptions- und Kulturanalyse; Literaturdidaktik - Dansk litteratur: receptions- og kulturanalyse; litteraturdidaktik	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15 Seiten)	5
M 2: Dänische Sprachwissenschaft: Besondere Schwierigkeiten der dänischen Sprache	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Minuten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 3: Literatur- und Kulturwissenschaft	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung: Präsentation eines Vermittlungsprojekts – individuell oder in Gruppen (10 Minuten) mit anschließender Diskussion (individuell; 15 Minuten)	5
M 4: Sprachlehr- und Sprachlernforschung (Lernersprachentwicklung, Sprachstandsanalyse, Kognition und Sprache)	1 S: 2 SWS	Hausarbeit (15 Seiten)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	-	5
M 6: Sprachgeschichte und dänische Literatur vor 1750	1 S: 2 SWS	Klausur (90 Minuten)	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (min. 50 Seiten) (Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 4 [Deutsch]
zur Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität
Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt
an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und
Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education vom 19.
Februar 2018**

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Deutsch.

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Deutsch mit dem Teilstudiengang Berufspädagogik sowie der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Deutsch ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, komplexe Sachverhalte und Zusammenhänge zu vermitteln und zu analysieren, junge Menschen für Sprache und Literatur zu gewinnen sowie Kriterien für einen selbstbestimmten Umgang mit Medien zu liefern. Die Studierenden lernen, Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, sie erarbeiten sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer professionellen Tätigkeit an berufsbildenden Schulen zu entsprechen. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Berufspädagogik sowie der beruflichen Fachrichtung erwerben sie umfassende Fähigkeiten zur Selbstreflexion und zur Sprach-, Text- und Medienanalyse. Sie lernen, auf die eigene Sprach-, Medien- und Vermittlungskompetenz zu achten und Kommunikationsprozesse dank ihres Wissens um das Zusammenspiel von Regionalsprachlichkeit, Mehrsprachigkeit, kultureller Heterogenität und Sozialisation sensibel und effektiv auch mit Blick auf transmediale Phänomene und die Performanz von kulturellen Manifestationen und Lernprozessen zu gestalten.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Deutsch sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Berufspädagogik	EHW		M 1: Sprache und Medialität	M 2: Literatur und Medialität
2	Berufspädagogik	EHW	M 3: Interkulturalität: Kommunikation und Reflexion	M 4: Transmedialität: Produktion und Rezeption*	M 6: Performativität: Text und Kultur*
3	Berufspädagogik	EHW	Praxissemester		M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar
4	Berufspädagogik	EHW	Master Thesis		

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Deutsch

Im Teilstudiengang Deutsch werden die in § 18 der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Deutsch

Neben den in der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) in § 21 erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsarten angewendet:

- Konzept: Das multimedial zu präsentierende Unterrichtskonzept wird im Plenum besprochen und reflektiert. Es umfasst beispielsweise eine Bibliografie, die das Lektürepensum außerhalb der Kontaktzeiten angibt.
- Studie: Eine aus dem Seminargeschehen heraus entwickelte Problemskizze reflektiert typische Fälle der Kommunikation und Vermittlung im Fachunterricht unter dem Aspekt von Heterogenität. Sie versteht sich als methodische Vorbereitung (theoretisch oder explorativ) auf die Fallstudien des Praxissemesters oder aber mündet in einer Explikation eines Forschungsvorhabens als Vorbereitung auf Praxissemester und/oder Master Thesis.
- Projekt: Der Projektbericht erfolgt als schriftliche Prüfungsleistung und kann ein Portfolio enthalten.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Sprache und Medialität	1 S: 2 SWS	Konzept (12-15 Seiten)	5
M 2: Literatur und Medialität	1 S: 2 SWS	Konzept (12-15 Seiten)	5
M 3: Interkulturalität: Kommunikation und Reflexion	1 S: 2 SWS	Studie (8-10 Seiten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 4: Transmedialität: Produktion und Rezeption*	1 S: 2 SWS	Projekt (im Teamwork zu erstellen; der abschließende Projektbericht (12-15 Seiten) dokumentiert Konzeption, Umsetzung und Evaluation des Vorhabens)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	-	5
M 6: Performativität: Text und Kultur*	1 S: 2 SWS	Projekt (im Verlauf des Seminars zu erarbeiten; der benotete Projektbericht hat 12-15 Seiten)	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (60-80 Seiten) (Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

* Die Studierenden müssen in Modul 4 und 6 jeweils unterschiedliche Vertiefungen wählen. Zur Auswahl stehen:

- a) Sprachwissenschaftliche Vertiefung (Sprachgeschichte / Sprachphilosophie)
- b) Literatur- und Medienwissenschaftliche Vertiefung (Mittelalter, Frühe Neuzeit, Moderne)
- c) Niederdeutsche Vertiefung I: Sprache (Sprachgeschichte / regionale Sprachen)
- d) Niederdeutsche Vertiefung II: Literatur (Literaturgeschichte / regionale Literaturen)

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Studiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 5 [Englisch]
zur Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität
Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt
an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und
Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education vom 19.
Februar 2018**

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Englisch.

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Englisch mit dem Teilstudiengang Berufspädagogik sowie der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Englisch ist der Erwerb von weiterführenden fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Aufbauend auf die im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten lernen die Studierenden Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten. Sie erarbeiten sich vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer Lehrtätigkeit im Fach Englisch an berufsbildenden Schulen zu entsprechen. Sie können grundlegende Methoden der Unterrichtsforschung/Unterrichtsevaluation anwenden und verfügen über vertiefte Kenntnisse der Sprachlerntheorien und der individuellen Voraussetzungen des Fremdspracherwerbs. Sie verfügen zudem über ein kritisches Verständnis der theoretischen und methodischen Aspekte des kommunikativen Fremdsprachenunterrichts an berufsbildenden Schulen. Die Studierenden haben ein Bewusstsein für problematische Aspekte des sprachlichen und interkulturellen Lernens und verfügen über im Englischunterricht an berufsbildenden Schulen umsetzbare Lösungsansätze, einschließlich der Einschätzung und Förderung von Schülerleistungen. Sie beherrschen eine für den Englischunterricht der berufsbildenden Schulen geeignete Lehrersprache ebenso wie altersangemessene Methoden zur Unterstützung der fremdsprachlichen Lernprozesse.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Englisch sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Berufspädagogik	EHW		M 1: TEFL in Secondary Schools: Principles, Problems, Perspectives	M 2: Advanced Studies: Linguistics
2	Berufspädagogik	EHW	M 3: Advanced Studies: Literature	M 4: Advanced Perspectives in ELT	M 6: Subject-Specific Research Perspectives
3	Berufspädagogik	EHW	Praxissemester		M 5: Theory and Practice IV: Accompanying Seminar Course
4	Berufspädagogik	EHW	Master Thesis		

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Englisch

Neben den in der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Hauptseminar (HS): Fortgeschrittener Seminartyp, der bei den Studierenden theoretische und methodische Kenntnisse aus vorangehenden Seminarveranstaltungen (Proseminaren) der entsprechenden Fachrichtung voraussetzt und auf diese aufbaut.
- Kolloquium (Koll): Lehrveranstaltung, in der aktuelle Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Abschlussarbeiten des Fachs vorgestellt und diskutiert werden.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Englisch

Im Teilstudiengang Englisch werden die in § 21 der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) vorgesehenen Prüfungsformen angeboten.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: TEFL in der Sekundarstufe: Prinzipien, Probleme, Perspektiven – TEFL in Secondary Schools: Principles, Problems, Perspectives	1 HS: 2 SWS	Oral Presentation (mündliche Prüfungsleistung, semesterbegleitend)	5
M 2: Sprachwissenschaft für Fortgeschrittene – Advanced Studies: Linguistics	1 HS: 2 SWS	Hausarbeit (15seitig) oder Klausur (90minütig)	5
M 3: Literaturwissenschaft für Fortgeschrittene – Advanced Studies: Literature	1 HS: 2 SWS	Hausarbeit (15seitig) oder Klausur (90minütig)	5
M 4: Englischunterricht: Perspektiven für Fortgeschrittene – Advanced Perspectives in ELT	1 HS: 2 SWS	Hausarbeit (15seitig)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar – Theory and Practice IV: Accompanying Seminar Course	1 S: 2 SWS	-	5
M 6: Fachspezifische Forschungsperspektiven – Subject-Specific Research Perspectives	1 Koll: 2 SWS	Oral Presentation (mündliche Prüfungsleistung, semesterbegleitend)	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (50-80 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 6 [Französisch]
zur Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität
Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt
an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und
Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education vom 19.
Februar 2018**

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Französisch.

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Französisch mit dem Teilstudiengang Berufspädagogik sowie der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Aufbauend auf dem Bachelor-Studiengang verfügen die Studierenden über weitergehende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, fachwissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu entwickeln sowie didaktische Probleme und Fragen der Unterrichtsgestaltung in Theorie und Praxis zu erörtern und im Hinblick auf den angestrebten Beruf zu spezifizieren. Darüber hinaus sind sie dazu befähigt, die Besonderheiten ihres Tätigkeitsfeldes, die darüber vorherrschenden Lehrmeinungen und deren Relativität zu reflektieren, um zu weiterführenden Forschungsfragen zu gelangen. Sie verfügen über fachkundige schriftliche und mündliche Fähigkeiten in der französischen Sprache und können sich auch anspruchsvolle Texte und andere kulturelle Gegenstände unter Berücksichtigung sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden eigenständig erschließen. Außerdem sind sie in der Lage, Texte und Problemstellungen für die schulische Vermittlung fachdidaktisch aufzubereiten und auf der Basis einer breiten Methodenkenntnis adressengerecht im Unterricht zu vermitteln. Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen, die Inklusion und Heterogenität im Schulalltag darstellen, sind sie insbesondere vertraut mit Ansätzen und Methoden binnendifferenzierten Lehrens und Lernens sowie Konzepten des offenen Unterrichts. Mit ihren vertieften Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen sie den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen an eine Lehrtätigkeit im Fach Französisch an berufsbildenden Schulen.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Französisch sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Berufspädagogik	EHW		M 1: Fachwissenschaft und Fachdidaktik	Wahlpflicht:	
					M 2: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	M 3: Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft
2	Berufspädagogik	EHW	M 4: Sprachpraxis und Landeskunde IV	M 6: Projektmodul		
3	Berufspädagogik	EHW	Praxissemester		M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	
4	Berufspädagogik	EHW	Master Thesis			

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Französisch

Im Teilstudiengang Französisch werden die in § 18 der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Französisch

Im Teilstudiengang Französisch werden die in § 21 der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) vorgesehenen Prüfungsformen angeboten.

§ 7 Module des Teilstudiengangs Französisch

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung Prüfungsumfang	LP
M 1: Fachwissenschaft und Fachdidaktik	2 S: je 2 SWS	Unterrichtsentwurf mit Erprobung im Seminar und schriftlicher Ausarbeitung (Umfang: ca. 20-25 Seiten, davon ca. 10 Seiten fachwissenschaftliche und ca. 15 Seiten fachdidaktische Reflexion & Unterrichtsentwurf)	10
M 2: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (Wahlpflicht M 2 oder M 3; zu wählen ist dasjenige fachwiss. Teilgebiet, das in M 1 nicht belegt wurde)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Minuten) in französischer Sprache	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung Prüfungsumfang	LP
M 3: Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (Wahlpflicht M 2 oder M 3; zu wählen ist dasjenige fachwiss. Teilgebiet, das in M 1 nicht belegt wurde)	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Minuten) in französischer Sprache	5
M 4: Sprachpraxis und Landeskunde IV	2 Ü: je 2 SWS	Klausur (90 Minuten) in deutscher und/oder französischer Sprache	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	-	5
M 6: Projektmodul	1 S: 2 SWS	Gruppenarbeit mit Ergebnispräsentation in deutscher oder französischer Sprache	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (60-80 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Monate) in deutscher oder französischer Sprache	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 7 [Geschichte]
zur Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität
Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt
an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und
Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education vom 19.
Februar 2018**

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Geschichte.

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Geschichte mit dem Teilstudiengang Berufspädagogik sowie der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Geschichte ist die Vertiefung der im Bachelor-Studiengang erworbenen fachwissenschaftlichen und insbesondere fachdidaktischen Kompetenzen hin auf schulische Lehr- und Lernprozesse. Zum einen wird durch die exemplarische Bearbeitung zentraler Themenfelder die Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte mit Blick auf die inhaltliche und methodische Weiterentwicklung des Faches gestärkt. Zum anderen wird durch die exemplarische Bearbeitung zentraler Vermittlungsprobleme, auch im Projektkontext und unter Einbeziehung interdisziplinärer Aspekte, die fachdidaktische und fachmethodische Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte gefördert. Die fachdidaktischen Module sind durchweg fachintegriert konzipiert.

Der fachwissenschaftliche Teilstudiengang Geschichte, der für eine Lehrtätigkeit an berufsbildenden Schulen qualifiziert, bietet ein Curriculum an, das die von der Kultusministerkonferenz vorgegebenen „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ bezogen auf das dort formulierte „Fachspezifische Kompetenzprofil“ und die ausgewiesenen „Studieninhalte“ vollständig erfüllt.

In Hinblick auf die Lehrbefähigung für berufsbildende Schulen ist das Curriculum darauf ausgerichtet, insbesondere die fachwissenschaftlichen Kompetenzen auszubauen. Der thematische Kanon ist entsprechend konstruiert, ohne die profilgebenden Elemente epochenübergreifender, globaler und übergreifend fachdidaktischer Perspektiven aufzugeben.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Geschichte sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Berufspädagogik	EHW	M 1: Geschichte in der Schule	M 2: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft I: Mittelalter und Frühe Neuzeit in europäischer und globaler Perspektive
2	Berufspädagogik	EHW	M 3: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft II: Der antike Mittelmeerraum	M 4: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft III: Europa im 19. und 20. Jahrhundert
3	Berufspädagogik	EHW	Praxissemester	
4	Berufspädagogik	EHW	Master Thesis	

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Geschichte

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Repetitorium (Rep): Lehrveranstaltungsart, bei der die Studierenden Überblickswissen zu einer spezifischen Epoche erarbeiten bzw. wiederholen

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Geschichte

Neben den in der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) in § 21 erläuterten wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- Projektstück: Die Studierenden erarbeiten und präsentieren einzeln oder in Gruppen einen dem Thema der Lehrveranstaltung entsprechenden Teilaspekt.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Geschichte in der Schule	1 S: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Portfolio (ca. 20 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	5
M 2: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft I: Mittelalter und Frühe Neuzeit in europäischer und globaler Perspektive	1 S: 2 SWS 1 Rep: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Projektstück oder Hausarbeit (ca. 18 Seiten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 3: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft II: Der antike Mittelmeerraum	1 S: 2 SWS 1 Rep: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Projektstück oder Hausarbeit (ca. 18 Seiten) oder mündliche Prüfung (30 Minuten)	5
M 4: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft III: Europa im 19. und 20. Jahrhundert	1 S: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Referat mit Hausarbeit (ca. 20 Seiten) oder Portfolio (ca. 20 Seiten)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	-	5
M 6: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft IV: Historiografische Kontroversen	1 S: 2 SWS	Mitgestaltung einer Seminarsitzung; Modulprüfung: Kontroverses Referat oder Poster	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate) (Umfang: 50 bis 60 Seiten)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 8 [Kunst]
zur Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität
Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt
an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und
Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education vom 19.
Februar 2018**

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Kunst.

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Kunst mit dem Teilstudiengang Berufspädagogik sowie der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Kunst ist eigenständiges forschendes Lernen in künstlerischen, kunstwissenschaftlichen/kunsthistorischen, kunstdidaktischen, jugendkulturellen und medialen Feldern. Die Studierenden vertiefen ihre im Bachelor-Studium erworbenen Kulturtechniken: Sie intensivieren ihre Kenntnisse hinsichtlich kunstgeschichtlicher, ästhetischer und medialer Praxen und Diskurse (zeitgenössische Kunstformen, Medienpraxis, aktuelle Positionen der Kunstpädagogik). Die angehenden Lehrkräfte erwerben umfassende Kompetenzen zu medialen Inszenierungsformen ihrer zukünftigen Bezugsgruppe der Jugendlichen (Jugendkulturen, -ästhetiken, -inszenierungen). Sie vertiefen in exemplarischen Themenschwerpunkten ihr Wissen in kunsthistorischen Feldern und dessen Übersetzung in Vermittlungskontexte von Kunstunterricht, insbesondere im Bereich der Zusammenhänge zwischen sozial-historischen, ökonomischen und medial-technischen Entwicklungen, den historischen Zusammenhängen zwischen Kunst und den historisch sich entwickelnden Medien sowie rezeptionsästhetischen Methoden der Werkanalyse. Indem sie in projektförmigen Lehr-Lern-Formen selbstständige, an der Methode der ästhetischen Forschung orientierte Projekte entwickeln (Forschendes Lernen in ästhetischen Feldern, Kunstpädagogisches Labor), eignen sie sich ein Handlungsrepertoire für den Kunstunterricht an berufsbildenden Schulen und andere schulische Handlungsfelder zwischen Kunst, Ästhetik, Alltag und Vermittlung an.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Kunst sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Berufspädagogik	EHW		M 1: Ästhetische Praxen und Jugendkulturen		
2	Berufspädagogik	EHW	M 2: Forschendes Lernen in ästhetischen Feldern	M 3: Kunstpädagogisches Labor	M 5: Aktuelle Positionen in der Kunstpädagogik	
3	Berufspädagogik	EHW	Praxissemester			M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar
4	Berufspädagogik	EHW	Master Thesis			

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Kunst

Im Teilstudiengang Kunst werden die in § 18 der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Kunst

Neben den in der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) in § 21 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang Kunst die folgende Prüfungsart angeboten:

- Theoretische/praktische Präsentation und Verteidigung: Die Studierenden präsentieren, reflektieren und diskutieren ihre praktischen Arbeiten bzw. theoretischen Ausarbeitungen.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Ästhetische Praxen und Jugendkulturen	2 S: je 2 SWS	Theoretische / praktische Präsentation und Verteidigung (20 Min.)	10
M 2: Forschendes Lernen in ästhetischen Feldern	1 S: 2 SWS	Präsentation oder Hausarbeit (15 Seiten)	5
M 3: Kunstpädagogisches Labor	2 S: je 2 SWS	Portfolio oder Projektpräsentation	5
M 4: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	-	5
M 5: Aktuelle Positionen in der Kunstpädagogik	1 S: 2 SWS	Mündliches Gespräch (20 Min.) oder Hausarbeit (15 Seiten)	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate) (Theorie-Thesis: 50-70 Seiten, praktische Thesis: 20-30 Seiten)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 9 [Mathematik]
zur Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität
Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt
an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und
Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education vom 19.
Februar 2018**

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Mathematik.

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Mathematik mit dem Teilstudiengang Berufspädagogik sowie der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Mathematik ist sowohl der Erwerb von Schlüsselqualifikationen als auch der Erwerb fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kompetenzen, die das Bachelor-Niveau deutlich übersteigen: Die Studierenden werden befähigt, schulische Probleme und Fragen der Planung sowie Durchführung von Mathematikunterricht an berufsbildenden Schulen wissenschaftlich zu erörtern und dabei die Besonderheiten, Grenzen und Terminologien der Mathematik und ihrer Didaktik angemessen zu definieren und zu interpretieren. Es wird ebenfalls die Kompetenz erworben, die vorherrschenden Lehrmeinungen in Bezug auf den mathematischen Unterricht zu reflektieren und deren Relativität zu erkennen, um auf diese Weise zu weiterführenden Forschungsfragen zu gelangen. Angestrebt wird in diesem Zusammenhang ebenso das Erkennen und Gestalten fächerübergreifender Zusammenhänge sowie die Nutzung dieser Fähigkeit zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen – sei es auf fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer oder schulpraktischer Ebene. Darüber hinaus erlernen die Studierenden – unter Berücksichtigung von Heterogenität, Dynamik und dem Einfluss schulischer wie außerschulischer Faktoren – das Entwickeln sach- und altersgerechter Unterrichtskonzepte, ggf. deren multimediale Umsetzung und die angemessene Bewertung von Schülerleistungen. Während im Rahmen des Schulpraktikums Schlüsselkompetenzen wie Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit, Team- und Konfliktfähigkeit im Mittelpunkt stehen, werden in den universitären Lehrveranstaltungen verstärkt fachwissenschaftliche und fachdidaktische Fähigkeiten, Zeitmanagement, Ausdauer, Präsentationstechniken, Ausdrucks- und Problemlösefähigkeit sowie Leistungsbereitschaft geschult.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Mathematik sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Berufspädagogik	EHW	M 1: Analysis II und ihre Didaktik
2	Berufspädagogik	EHW	M 2: Algebra II und ihre Didaktik M 4: Vertiefungen Differentialgeometrie und Stochastik
3	Berufspädagogik	EHW	Praxissemester M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar
4	Berufspädagogik	EHW	Master Thesis

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Mathematik

Im Teilstudiengang Mathematik werden die in § 18 der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Mathematik

Neben den in der Prüfungs- und Studienordnung (StPO) in § 21 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang Mathematik die folgende Prüfungsart angewendet:

- Gestaltung einer Seminarsitzung mit schriftlicher Vor-/ Nachbereitung

§ 7 Module des Teilstudiengangs

In den Modulen 1 und 2 ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung Prüfungsumfang	LP
M 1: Analysis II und ihre Didaktik	1 V: 4 SWS 1 Ü: 2 SWS 1 K: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	10
M 2: Algebra II und ihre Didaktik	1 V: 4 SWS 1 Ü: 2 SWS 1 K: 2 SWS	Klausur (120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	10
M 3: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	-	5
M 4: Vertiefungen Differentialgeometrie und Stochastik	2 S: je 2 SWS	Gestaltung je einer Seminarsitzung mit schriftlicher Vor-/ Nachbereitung	5
M 5: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Umfang: max. 60 Seiten) (Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 10 [Spanisch]
zur Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität
Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt
an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und
Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education vom 19.
Februar 2018**

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Spanisch.

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Spanisch mit dem Teilstudiengang Berufspädagogik sowie der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Die Studierenden erwerben weitergehende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen, die, aufbauend auf dem Bachelor-Studiengang, hinsichtlich Fachwissen, Können und Verstehen, Theorie, Praxis und Reflexion deutlich über diesen hinausgehen. Die Absolventinnen und Absolventen sind nicht nur in der Lage, fachwissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu entwickeln sowie schulische Probleme und Fragen der Unterrichtsgestaltung in Theorie und Praxis zu erörtern, sondern auch dazu befähigt, die Besonderheiten ihres Tätigkeitsfeldes, die darüber vorherrschenden Lehrmeinungen und deren Relativität zu reflektieren, um zu weiterführenden Forschungsfragen zu gelangen. Sie verfügen über fachkundige schriftliche und mündliche Fähigkeiten in der spanischen Sprache und sind dazu befähigt, sich auch anspruchsvolle Texte unter Berücksichtigung sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden eigenständig zu erschließen und für die schulische Vermittlung fachdidaktisch aufzuarbeiten. Mit ihren vertieften Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen sie den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen, um einer Lehrtätigkeit im Fach Spanisch an berufsbildenden Schulen zu entsprechen.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Spanisch sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Berufspädagogik	EHW		M 1: Fachwissenschaft und Fachdidaktik II	Wahlpflicht:	
					M 2: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft	M 3: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft
2	Berufspädagogik	EHW	M 4: Sprachpraxis und Landeskunde IV		M 6: Projektmodul II	
3	Berufspädagogik	EHW	Praxissemester		M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	
4	Berufspädagogik	EHW	Master Thesis			

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Spanisch

Neben den in der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende weitere Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Hauptseminar (HS): Seminarform fortgeschrittenen Charakters, die die Studierenden zur Entwicklung eigenständiger wissenschaftlicher Fragestellungen anleiten soll.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Spanisch

Im Teilstudiengang Spanisch werden die in § 21 der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) vorgesehenen Prüfungsformen angeboten.

§ 7 Module des Teilstudiengangs Spanisch

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung Prüfungsumfang	LP
M 1: Fachwissenschaft und Fachdidaktik II	2 HS: je 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit (ca. 25 Seiten)	10
M 2: Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (Wahlpflicht; zu wählen ist dasjenige fachwiss. Teilgebiet, das in M 1 <i>nicht</i> belegt wurde)	1 HS: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Minuten) in spanischer Sprache	5
M 3: Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft (Wahlpflicht; zu wählen ist dasjenige fachwiss. Teilgebiet, das in M 1 <i>nicht</i> belegt wurde)	1 HS: 2 SWS	Mündliche Prüfung (20 Minuten) in spanischer Sprache	5
M 4: Sprachpraxis und Landeskunde IV	2 Ü: je 2 SWS	Klausur (90 Minuten) oder Übersetzung (5-10 Seiten)	5

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung Prüfungsumfang	LP
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	-	5
M 6: Projektmodul II	1 HS: 2 SWS	Schriftliche Hausarbeit (10-15 Seiten); die Arbeit muss in spanischer Sprache verfasst werden	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)		Master Thesis (60-80 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 11 [Sport]
zur Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität
Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt
an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und
Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education vom 19.
Februar 2018**

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Sport.

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Sport mit dem Teilstudiengang Berufspädagogik sowie der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Sport ist der Erwerb von vertieften sportwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen. Die Studierenden lernen, über komplexe sportwissenschaftliche Fragestellungen in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zu kommunizieren und junge Menschen für das sportliche Sich-Bewegen zu gewinnen sowie kritisch über wissenschaftliche und gesellschaftliche Probleme, die im Zusammenhang mit dem Sport auftreten, zu reflektieren und sie kompetent zu diskutieren und zu bewerten. Die Studierenden lernen, Lehr-Lern-Prozesse reflektiert zu begleiten, sie erarbeiten sich Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um den didaktisch-methodischen, fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Anforderungen einer Tätigkeit im Sportunterricht an berufsbildenden Schulen zu entsprechen. Die Studierenden erweitern also ihre Vermittlungskompetenzen in schulelevanten Bereichen der Sport- und Bewegungskultur (Mannschaftsspiele, Leichtathletik, Turnen, Schwimmen und Trendsport). Sie verfügen über handlungsorientiertes Fachwissen im Feld des Sports und seiner Thematisierung in der Schule. Im Rahmen des Moduls „Sportwissenschaft interdisziplinär“ fundieren die Studierenden ihre sportwissenschaftlichen Methodenkenntnisse und setzen sich mit interdisziplinären Fragestellungen auseinander, die an den Schnittstellen der sportwissenschaftlichen Teildisziplinen verortet sind. In Verbindung mit dem Teilstudiengang Berufspädagogik sowie der beruflichen Fachrichtung erwerben sie, insb. mit Bezug auf den Bereich des Sports, umfassende Fähigkeiten der Selbstreflexion. Sie lernen, Bewegungsfelder und Sportarten für den Unterricht an berufsbildenden Schulen aufzubereiten, sie verständlich zu machen und auf verschiedene Handlungskontexte zu beziehen.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Sport sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Berufspädagogik	EHW		M 1: Sportdidaktik und Schulsportforschung	M 2: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Sportspiele
2	Berufspädagogik	EHW	M 3: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Individualsportarten	M 4: Sportwissenschaft interdisziplinär	M 6: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Wasser- und Trendsport
3	Berufspädagogik	EHW	Praxissemester		M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar
4	Berufspädagogik	EHW	Master Thesis		

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Sport

Im Teilstudiengang Sport werden die in § 18 der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Sport

Neben den in der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) in § 21 erläuterten Prüfungsformen wird im Teilstudiengang folgende Prüfungsart angewendet:

- **Praktische Prüfung:** Die Studierenden demonstrieren sportartspezifische Techniken und Taktiken, erbringen definierte sportartspezifische Leistungen bzw. realisieren eigene Bewegungschoreographien.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Sportdidaktik und Schulsportforschung	2 S: je 2 SWS	Mündliche Prüfung (30 Min.)	5
M 2: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Sportspiele	2 S/Ü: je 2 SWS	Portfolio (10-15 Seiten) & praktische Prüfung	5
M 3: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Individualsportarten	2 S/Ü: je 2 SWS	Klausur (60 Minuten) & praktische Prüfung	5
M 4: Sportwissenschaft interdisziplinär	1 S: 2 SWS	Mündliche Prüfung (45 Minuten)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	-	5
M 6: Vertiefte fachpraktische Kompetenzen: Wasser- und Trendsport	2 S: je 2 SWS	Klausur (60 Minuten) & praktische Prüfung	5

Modul	Veranstaltungsformen	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.

**Fachspezifische Anlage 12 [Wirtschaft/Politik]
zur Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität
Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt
an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und
Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education vom 19.
Februar 2018**

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachspezifische Anlage gilt für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education für den Teilstudiengang Wirtschaft/Politik.

§ 2 Kombination der Teilstudiengänge

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft mit dem Abschluss Master of Education muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Wirtschaft/Politik mit dem Teilstudiengang Berufspädagogik sowie der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft kombiniert werden.

§ 3 Studienziel

Ziel des Teilstudiengangs Wirtschaft/Politik ist die Vertiefung der im Bachelor-Studiengang erworbenen fachwissenschaftlichen und insbesondere auch fachdidaktischen Kompetenzen hin auf schulische Lehr- und Lernprozesse. Zum einen wird durch die exemplarische Bearbeitung zentraler Themenfelder die Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte mit Blick auf die inhaltliche und methodische Weiterentwicklung der beiden Wissenschaftsdisziplinen des Faches gestärkt. Zum anderen wird durch die exemplarische Bearbeitung zentraler Vermittlungsprobleme, auch im Projektkontext und unter Einbeziehung interdisziplinärer Aspekte, die fachdidaktische und fachmethodische Selbstlernkompetenz künftiger Lehrkräfte gefördert. Die fachdidaktischen Module sind durchweg fachintegriert konzipiert.

§ 4 Studienverlauf

Im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik sind in der Regel vom 1. bis 3. Semester 30 Leistungspunkte zu erwerben.

Empfohlener Studienverlauf:

1	Berufspädagogik	EHW		M 1: International vergleichende Politikwissenschaft	M 2: Ausgewählte Aspekte der ökonomischen Bildung
2	Berufspädagogik	EHW	M 3: Politik und Wirtschaft in Vermittlung: Theoretische und methodische Probleme	M 4: Behavioral Economics	M 6: Politische Kultur in Deutschland und Europa
3	Berufspädagogik	EHW	Praxissemester		M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar
4	Berufspädagogik	EHW	Master Thesis		

Die Master Thesis im Umfang von 20 Leistungspunkten kann in jedem der studierten Teilstudiengänge erstellt werden.

§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik

Im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik werden die in § 18 der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen angeboten.

§ 6 Prüfungsformen im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik

Im Teilstudiengang Wirtschaft/Politik werden die in § 21 der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) vorgesehenen Prüfungsformen angeboten.

§ 7 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: International vergleichende Politikwissenschaft	1 S: 2 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Hausarbeit (12-15 S.)	5
M 2: Ausgewählte Aspekte der ökonomischen Bildung	1 S: 2 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Klausur (90 Min.)	5
M 3: Politik und Wirtschaft in Vermittlung: Theoretische und methodische Probleme	1 S: 2 SWS	Portfolio mit Präsentation oder Hausarbeit (12-15 S.) mit Präsentation	5
M 4: Behavioral Economics	1 S: 2 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (20 S.)	5
M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	-	5
M 6: Politische Kultur in Deutschland und Europa	1 S: 2 SWS	Aktive Mitgestaltung einer Seminarsitzung und Portfolio und Klausur (90 Min.) <i>oder</i> schriftliche Prüfungsleistung (Umfang nach Absprache)	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate, Umfang nach Absprache)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.